



**Gemeinde Stadland
Am Markt 1**

26935 Stadland-Rodenkirchen

Rastede, 31.01.2022

**Stellungnahme zum Antrag an die Gemeinde Stadland zur Änderung/ Ergänzung
des Entwurfs der Standortpotenzialstudie vom 06.07.2021**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stindt,
sehr geehrter Herr Müller,

mit diesem Schreiben nehmen wir Bezug auf das o. g. Anliegen und kommen Ihrer Bitte, zum Antrag von Dierk Dettmers zur Änderung/Ergänzung des Entwurfs der Standortpotenzialstudie vom 02.10.2021 sowie zu seinen vorgetragenen Anregungen und Wünschen vom 21.01.2022, Stellung zu beziehen nach.

1. Die Suchräume: Fläche IVa und IVb – „Rodenkircherwupp“ an der B437

„Hier liegen nach Änderung der weichen Tabukrieren alle derzeitigen drei Standorte außerhalb des Eignungsgebiets. [...]“

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie wurde das gesamte Gemeindegebiet – inkl. bereits vorhandener Windparks – auf Raumwiderstände, die einer Windenergienutzung entgegenstehen, überprüft. Die hierfür zu Grunde gelegten harten und weichen Tabuzonen orientieren sich u. a. an den Vorgaben des Niedersächsischen Windenergieerlasses (Stand 2021), dem Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass (Stand 2016) sowie den gerichtlichen Vorgaben der Bundes- und Oberverwaltungsgerichte. Infolge der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 19.06.2019 (12 KN 64/17) ist es erforderlich, die gewählten harten und weichen Tabuzonen auch auf bereits bestehende Windparkflächen anzusetzen. Eine pauschale Übernahme dieser Flächen, wie es in der Vergangenheit gebräuchlich war, ist somit rechtlich nicht mehr gestattet.

Überdies wurde im Rahmen der Standortpotenzialstudie gemäß Niedersächsischer Windenergieerlass eine Referenzanlagenhöhe von 200 m angesetzt, sodass im Vergleich zur alten Standortpotenzialstudie aus dem Jahr 2016/2017 – hier wurde mit einer Referenzanlagenhöhe von 150 m gearbeitet – größere Abstände u. a. zu Wohngebäuden im Außenbereich zur Vermeidung einer optischen Bedrängung durch Windenergieanlagen erforderlich waren.

Aus der Entscheidung des OVG Münster vom 09.08.2006 (8 A 3726/05) bzw. vom 24.06.2010 (8 A 2764/09) ergeben sich folgende Maßstäbe zur Ermittlung der „optisch bedrängenden Wirkung“ – diese prognostizierten Anhaltswerte für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung sind dabei gem. Beschluss des OVG Münster (8 B 396/17) vom 20. Juli 2017 auch für moderne Windenergieanlagen ansetzbar. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser = $3 \times 120 + 80$ m = 600 m) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis

kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Demzufolge konnten nicht alle in der Gemeinde Stadland vorhandenen Bestandwindparks erneut vollumfänglich ermittelt werden.

Das eingangs genannte Urteil (12 KN 64/17 vom 19.06.2019) ermöglicht den Gemeinden „[...] im Einzelfall im Interesse des Betreibers eines Bestands-Windparks [...], von einzelnen weichen Kriterien abzuweichen,“ um diese erneut als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan auszuweisen. Hierbei müssen Repowering- und Erweiterungsmöglichkeiten des Betreibers des Alt-Windparks betrachtet werden und der Plangeber muss darlegen, wie er diese gewichtet.

Es gilt aber zu beachten, dass die angesprochene Reduzierung der weichen Tabuzonen im Umfeld des Windparks Rodenkirchnerwurf gleichzeitig eine Reduzierung dieser Tabuzonen im gesamten Gemeindegebiet zur Folge hätte. Schlussendlich würden damit ebenfalls die Flächengrößen der bereits ermittelten Suchräume zunehmen.

2. **Norderweiterung: Fläche Ve**

„Diese Erweiterung ist wegen der vom Landkreis Wesermarsch angeordneten 200 m Abstandszone zur denkmalgeschützten, historischen Deichlinie (unbefestigter Teil der „Kurze Rodenkircher Hellmer“ bis zum Anschluss „Niederstraße“) nicht nutzbar. [...] Eine Vorortabstimmung mit dem Denkmalschutz ist unterblieben.“

Für die Bearbeitung der Standortpotenzialstudie erfolgte eine Beteiligung Träger öffentlicher Belange in dessen Rahmen auch der Landkreis Wesermarsch beteiligt wurde. Seitens des Landkreises wurden keine Hinweise bzgl. einer nicht schützenswerten historischen Deichlinie getätigt. Eine Vorortabstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises ist nicht Bestandteil einer Standortpotenzialstudie, sodass die Ausführungen in dem von Herrn Dettmers gestellten Antrag vom 21.10.2021 nicht berücksichtigt werden können. Eine Vorortabstimmung kann erst im Rahmen der nachgelagerten Bauleit- oder Genehmigungsplanung erfolgen.

3. **Westerweiterung: Fläche Vf**

„Die schmale von Nord nach Süd verlaufende Westerweiterung ist wegen des parallel verlaufenden Zuggrabens (Norder Zuggraben) der Stadlander Sielacht und den damit einhergehenden Abstandsvorgaben nicht verwertbar.“

Der Norder Zuggraben wurde als Gewässer II. Ordnung im Rahmen der Standortpotenzialstudie zwar als weiche Tabuzone angesehen, wurde aber aufgrund des verwendeten Maßstabes von 1:25.000 nicht zur Abgrenzung der Suchräume herangezogen. Gemäß dem Niedersächsischen Weg (2021) muss zu Gewässern II. Ordnung ein Gewässerrandstreifen von 5 m berücksichtigt werden, der z. B. von dem Fundament einer Windenergieanlage freizuhalten ist. Dieser Abstand ist ebenfalls aufgrund des angewendeten Maßstabes in der Standortpotenzialstudie nicht anwendbar.

„Die südlich an das Ovelgöner Gemeindegebiet angrenzende Erweiterung bedarf einer Abstimmung mit der Windenergiefläche auf Ovelgöner Gebiet und ist somit nicht als Standort verwertbar.“

Die Möglichkeit der Ausweisung eines interkommunalen Windparks wurde in der Standortpotenzialstudie nicht ausgeschlossen.

4. Zusammenschluss des Bereichs Va und Vg

„Die Teilbereiche der Bebauungspläne BP 38 und BP 45 sind getrennt und sollten zwecks Nutzungsoptimierung zusammengelegt werden.“

Die Zusammenlegung von bereits vorhandenen Bebauungsplänen ist nicht Bestandteil einer Standortpotenzialstudie. Auf Wunsch der Gemeinde kann sie dieses unabhängig von dieser Studie im Rahmen der Bauleitplanung durchführen.

5. Teilbereich zwischen Fläche Vb und Vc

„Dieser Teilbereich der gemäß RROP 2019 als biotoptypen Verbund ausgewiesen ist, stellt ein großes Hindernis in der Windenergieplanung und optimalen Nutzung des Windpark Rodenkirchnerwurf dar.“

„Hier sollte von der Gemeinde Stadland ein Zielabweichungsverfahren mit dem Landkreis Wesermarsch durchgeführt werden.“

Ein Zielabweichungsverfahren ist nicht Bestandteil einer Standortpotenzialstudie und sollte in der nachgelagerten Bauleitplanung – Flächennutzungsplanänderung – bzw. nur auf Grundlage der kommunalen Entscheidung erfolgen. Hier gilt es zu berücksichtigen, dass der überwiegende Teil der in Niedersachsen ausgewiesenen Biotopverbundflächen dem Land Niedersachsen für das landesweite Biotopverbundkonzept (Niedersächsischer Weg) gemeldet wurde und ein mögliches erfolgreiches Zielabweichungsverfahren erschweren könnte.

6. Seltene – schutzwürdige – Böden

„Für das gesamte ehemalige Bundeswehrgelände und auch teilweise für Nebenflächen, die von der Bundeswehr in Anspruch genommen wurden, trifft dies nicht zu. Hier ist eine Aktualisierung der Darstellungen des „Landesamtes für Bergbau“ auf Antrag durchzuführen.“

Für die Bearbeitung der Standortpotenzialstudie wurde u. a. auf den Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie zurückgegriffen. Dieser enthält Fachkarten für diverse Themenbereiche, wie beispielsweise Bodenkundliche Daten, Hydrogeologie und Rohstoffe. Die enthaltenen Informationen zu den seltenen sowie schutzwürdigen Böden wurden für das gesamte Gemeindegebiet zuzüglich der Flächen in den angrenzenden Gemeinden in der Standortpotenzialstudie aufgenommen. Aufgrund der Maßstäblichkeit des NIBIS-Kartenservers (1:50.000) sind dessen Abgrenzungen nicht parzellenscharf und als grobe Übersicht zu betrachten. Daher entschied sich die Gemeinde Stadland diese Flächen lediglich als Belang und ohne eine weitere Bewertung (Punkte) in die Studie aufzunehmen. Diese Flächen dienen somit nur als nachrichtliche Information und schließen eine Windenergienutzung nicht aus. Inwieweit diese Böden bei der Errichtung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden müssen ist Teil der anschließenden Bauleit- oder Genehmigungsplanung.

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie können lediglich die zu der Zeit der Abfrage aufgeführten Darstellungen im NIBIS-Kartenserver berücksichtigt werden. Für das ehemalige Bundeswehrgelände und teilweise auch Nebenflächen werden gemäß dem Kartenserver schutzwürdige Böden dargestellt. Sofern die Darstellungen der Flächen veraltet sind, müsste dieses dem LBEG gemeldet und im Bodeninformationssystem aktualisiert werden. Das LBEG wurde ebenfalls als Träger öffentlicher Belange angeschrieben. In deren Stellungnahme vom 10.05.2021 wurde lediglich auf die Informationen auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen.

Herr Dettmers verweist in seinem Schreiben vom 21.01.2022 auf ein geführtes Telefonat mit Frau Engels (Sachbearbeiterin beim LBEG) und den so erhaltenen Hinweisen, dass die Angaben zu diesen schutzwürdigen Böden auf einer veralteten Feststellung beruhen, aber aufgrund unterlassener Meldungen von Veränderungen weiterhin in den Plänen Bestand haben. Da hierzu keine schriftlichen Unterlagen vorliegen und in Verbindung mit der bereits vorliegenden Stellungnahme

des LBEG wird eine Anpassung der Standortpotenzialstudie hinsichtlich der schutzwürdigen Böden als nicht notwendig angesehen. Lediglich eine Anpassung der Darstellungen auf dem NIBIS-Kartenserver könnte eine Anpassung der Standortpotenzialstudie auslösen.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Katharina Potts